

und Heilstrostes überein? Gibt es ein reservatum theologorum in der Schrift? Handelt es sich hier nur um das „wie“? Bei der Taufe, beim Abendmahl, bei der Rechtfertigung u. a. darf doch bei allem Vorrang des Objektiven die Frage der subjektiven Aneignung nicht verkürzt werden. Die lutherische Orthodoxie hat sie zum Schaden der Gesamtentwicklung und doch wohl auf Kosten der missionarischen und seelsorgerlichen Beweglichkeit der Kirche vernachlässigt.

Es wären noch andere Fragen zu stellen. Aber es soll genug sein. Da sich die Untersuchung nicht auf eine reine Darstellung der Lehre von Luthers Säuglings- bzw. Täuflingskinderglauben beschränkt hat, mußten die Fragen aufgenommen werden. Doch soll das keineswegs den Dank für die neue Einsicht und die Durchblicke in Luthers Anschauung schmälern. Das herausgeforderte Gespräch haben wir begonnen. Es möchte weitergeführt werden.

Leipzig

Erich Beyreuther

Bandt, Hellmut: Luthers Lehre vom verborgenen Gott. Eine Untersuchung zu dem offenbarungsgeschichtlichen Ansatz seiner Theologie. Berlin: Evang. Verlagsanstalt 1958. 212 S. 8°. Hlw. 8,80 DM.

Diese Berliner Promotionsschrift stellt einen förderlichen Beitrag zur Erforschung des De^{us} absconditus bei Luther dar. Es erweist sich als hilfreich, daß Bandt seiner Untersuchung das ganze einschlägige Schrifttum Luthers zugrunde legt und so das Interesse von dem vielverhandelten Befund aus De servo arbitrio zum Ganzen der Theologie Luthers zurücklenkt. In überzeugender Weise wird das Verständnis des De^{us} absconditus beim jungen Luther und die Weiterentwicklung dieses Ansatzes in den späteren Schriften bis hin zur Genesisvorlesung einsichtig gemacht. Aber die Arbeit bringt nicht nur Licht in die Problematik und innere Entwicklung eines zentralen Begriffs des Reformators, sondern führt auch nachdrücklich auf eine der

Grundlagen seiner Theologie. Durchgehend bekundet sich das Interesse des Systematikers, mit Hilfe der wechselnden Vorstellungen von der Verborgenheit und Verhüllung Gottes ein einheitliches Verständnis Luthers von der *Offenbarung* zu schildern und zu verteidigen. So gelingt es B. tatsächlich, glaubhaft zu machen, daß die zahlreichen Aussagen über den De^{us} absconditus nicht nur einen durchgängigen Zug in Luthers Theologie darstellen, sondern sich zu einer ziemlich geschlossenen *Lehre* zusammenfügen lassen.

In drei großen Teilen wird der Befund beim jg. Luther (Teil I, 24—82), in den Schriften um 1525 (T. II, 83—179) und in den Vorlesungen seit 1531 (T. III, 180—203) herausgearbeitet. Es ist schlechterdings richtunggebend für die ganze Abhandlung, was B. als „die ursprüngliche Gestalt der Lehre“ (Teil I) aufzeigt. „Gottes Verborgenheit ist . . . primär die Verborgenheitsgestalt seiner Gnadenzuwendung: die Verhüllung seiner Gottheit in der Menschheit Jesu Christi und damit zugleich die Verhüllung aller seiner Heilswerke unter dem Leiden und Sterben Jesu Christi“ (39). Dieser „Ausgangspunkt der Lehre“ (Kap. 1) hat seine doppelte „Bedeutung für den Menschen“: „Glaube und Hoffnung“ (Kap. 2) sowie „Demütigung und Anfechtung“ (Kap. 3). M. a. W., es wird mit den Farben der theologia crucis veranschaulicht, wie „die Gegensatzgestalt der göttlichen Gnadenzuwendung“ (62) sub contrariis ihr schenkendes (iustitia) und ihr richtendes (iudicium) Werk am Heilempfänger ausübt. Auf diesen Ton reiner Soteriologie ist die ursprüngliche Lehre Luthers gestimmt, die B. mit Recht durch das Predigtwort von 1517: De^{us} abscondit sua ut revelet (24) charakterisiert.

Der II. Teil untersucht „das Problem der Gegenüberstellung des verborgenen und des offenbaren Gottes“. Unter drei einander ergänzenden Gesichtspunkten wird die Gegenüberstellung von De^{us} praedicatus (= revelatus) und De^{us} absconditus abgehandelt: Kap. 4: „Die Verborgenheit Gottes außerhalb seiner

Offenbarung“ (84—102), Kap. 5: „Die Verborgenheit der allgemeinen göttlichen Weltregierung“ (102—133) und Kap. 6: „Die Verborgenheit des ewigen göttlichen Ratschlusses“ (134 bis 179). Aus den subtilen Ausführungen seien hier nur einige Kerngedanken hervorgehoben. Zu Kap. 4: Der Begriff der incomprehensibilitas Dei besagt für Luther zutiefst „die gänzliche Unfaßbarkeit Gottes für alles natürliche Denken, Sinnen und Begreifenwollen — und zwar als eine kritische Folgerung aus der Erfahrung“ der Gnadenoffenbarung (102). Zu Kap. 5: Hier wird zwischen der Vermummung bzw. Maskierung Gottes im allgemeinen Weltgeschehen und seinem Sichverbergen in dem besonderen Offenbarungsgeschehen unterschieden (125). Doch besteht zugleich „ein innerster Zusammenhang“ (ebd.). Im allgemeinen Weltgeschehen verbirgt sich Gott „nicht, um sich dem Menschen zu entziehen, sondern um sich ihm zu offenbaren, freilich nicht in seiner allgemeinen Wirksamkeit in der Welt, sondern ausschließlich in seiner besonderen Gnadenzuwendung in *Jesus Christus*“ (128). Zur rein formalen Verwendung der omnipotentia Dei generalis: „An allen jenen Stellen in De servo arbitrio, an denen Luther den allgemeinen metaphysischen Gottesgedanken tatsächlich aufnimmt, ist ja von der Verborgenheit Gottes bezeichnenderweise gerade *nicht* die Rede. Dort kommt nämlich Luther alles darauf an, die bedingungslose Abhängigkeit des Menschen von der göttlichen Allmacht möglichst eindeutig und beweiskräftig zu demonstrieren“ (132 f.). Zu Kap. 6: Luther vertritt eine *gemina praedestinatio* (137 f.), für die kennzeichnend ist, daß sie infralapsarisch ist und neben der (freilich völlig uneinsichtigen) *reprobatio* auch von der *relictio* der nichterwählten Menschen in ihrer adamitischen Verlorenheit spricht (139). Stark wird betont, daß „die göttliche Gnadenwahl . . . das eigentliche Thema der Lutherschen Prädestinationslehre“ ist (141). Der *Deus revelatus* und der *Deus absconditus* in *Deo servo arbitrio* entsprechen nur dem „ersten und eigentlichen“ bzw. dem „zweiten“

dh. abgeleiteten „Aspekt der christlichen Gotteserkenntnis“ (154 f.). Nur als „Grenzfunktion“ im Dienste des ersten Aspekts, dh. der Glaubenserkenntnis der Gnade, ist „der zweite Aspekt für Luther sinnvoll“ (155). „Auch die Verborgenheit des prädestinierenden Gottes in seinen Entscheidungen an den Verworfenen gehört im weiteren Sinne zu der verborgenen Gestalt, in der allein Gott sich dem Menschen erkennbar macht, und *dient nicht anders als diese selbst dazu, ihn im Glauben zu erhalten*“ (170 f.). Demnach sind „der ‚*Deus revelatus*‘ und der ‚*Deus absconditus*‘ nicht als einander ausschließende Gegensätze, sondern als zwei einander ergänzende Aspekte der einen christlichen Gotteserkenntnis zu verstehen“ (176).

Sehr viel kürzer ist der III. Teil, der „die Bedeutung der Verborgenheit Gottes in der Theologie des späten Luther“ behandelt: Kap. 7: „Die Faßbarkeit der göttlichen Offenbarung“ (182—192), Kap. 8: „Die Gegenwartsgestalt der göttlichen Offenbarung“ (192—197) und Kap. 9: „Die Geschichtlichkeit der göttlichen Offenbarung“ (198—203). In seinen Vorlesungen seit 1531 bringt Luther nichts wesentlich Neues, sondern formt hauptsächlich den Ansatz der Frühzeit vereinfachend weiter aus. Außerdem erscheint nun der *Deus revelatus* als der *Deus involutus* (u. ä.) und der *Deus absconditus* als der *Deus nudus*, der *Deus ipse* und der *Deus in maiestate sua*.

Im Rückblick auf die gesamte Untersuchung formuliert B. als „Ergebnis“, daß „die Luthersche Lehre vom verborgenen Gott in ihrer ganzen, so außerordentlich komplexen Vielfalt an keiner Stelle etwas anderes als eine *nähere Bestimmung seines Offenbarungsverständnisses* darstellt“ (203).

Es spricht für den Wert der vorliegenden Arbeit, daß die Kritik sich auf die Behandlung von Problemen beschränken darf, die dem Leitgedanken der Verborgenheit eingeordnet sind. Allerdings geben diese „Randprobleme“ dem Befund zum *Deus absconditus* erst theologisches Gewicht und Profil. Zunächst zwei Wünsche zur

Literaturverarbeitung. Warum wurde die wichtige Abhandlung von H. Beintker (Die Überwindung der Anfechtung bei Luther, Berlin 1954) zu Kap. 3 nicht herangezogen? Eine ähnliche Frage ist zum Thema „Das 1. Gebot bei Luther“ zu erheben (81 f): H. Bornkamm hat sich nochmals dazu eingehend geäußert (Luther u. d. A.T., Tübingen 1948, 139 ff).

Aber die eigentliche Frage muß an das Offenbarungsverständnis, das B. bei Luther nahezu allenthalben findet, gerichtet werden. Schon die Formulierung „im weiteren Sinne“, durch die die Masken des Weltregiments (128) bzw. die unergründliche Verborgtheit des prädestinierenden Gottes (170) der Verborgtheitsgestalt, d. h. Christo, subsumiert werden, ist nicht unbedenklich. Kann man zudem den Befund zum Deus absconditus ganz davon frei halten, daß die Doppelheiten und Gegensätze bei Luther nicht immer nur konträre Aspekte, sondern nicht selten von großer kontradiktorischer Schärfe sind? Man kann der Arbeit abspüren, daß sie jene Schärfen und Aporieen fast überall geglättet hat. Zwar wird die Zwei-Regimente-Lehre nur kurz, jedenfalls nicht kritisch behandelt (123 f), aber es kommt doch einer grundlegenden Kritik an dieser gleich, wenn B. überhaupt den „Grundansatz“ der „zweifachen Weltbezogenheit“ Gottes (Th. Harnack) als „problematisch“ und „unglücklich“ ablehnt (vgl. 98 f). Noch offenkundiger wird das Bild bei der Lehre von Gesetz und Evangelium. Wir können hier nicht in eine Erörterung dieses vielschichtigen und immer noch scharf umstrittenen Zentralproblems von Luthers Theologie eintreten. Deshalb begnügen wir uns festzustellen, daß B. im Unterschied zu nicht wenigen Aussagen Luthers sich zu keiner Lehre von der *lex sola* versteht. Das zeigt sich etwa an folgenden Punkten: a) Daß das Gesetz den Deus nudus bzw. Deus ipse offenbart, sei eine „aus dem Rahmen fallende“, seltene Aussage Luthers (vgl. 187 f). Man vergleiche dazu nur die grundsätzlichen Ausführungen von 1521 (WA 8, 70 f). b) Gewiß hat B. recht, wenn er das

Sein unter dem Gesetz und das Sein unter der Gnade im Sinne von WA 40 I, 527, 7 f als *distinctissima tempora* und doch zugleich als *coniunctissima* bezeichnet. Schon W. Elert entdeckte hier den nicht temporalen, sondern „kairologischen“ Wechsel von Gesetz und Evangelium. Aber Luther weiß auch von einer temporalen Abfolge dieser beiden „Gotteszeiten“, ohne dadurch die Gleichzeitigkeit dieser beiden einander ausschließenden Gegensätze in der christlichen Existenz aufzuheben: vgl. etwa WA 8, 67–69.

Man wird B. in seiner christologischen Konzentration gern Folge leisten und sie nur da lockern müssen, wo Luther auf die antithetische Doppelheit im Offenbarungsverständnis selber den Ton legt.

Leipzig

August Kimme

Bizer, Ernst: *Fides ex auditu*. Eine Untersuchung über die Entdeckung der Gerechtigkeit Gottes durch Martin Luther. Neukirchen Kreis Moers: Buchhandlung des Erziehungsvereins 1958. 160 S. 8°. Kart. 14,70 DM.

Jahrzehntelang nun schon ist immer wieder die Frage erörtert worden, wann denn eigentlich das berühmte Erlebnis, auf das Luther in der Vorrede zum I. Band seiner lateinischen Schriften 1545 zu sprechen kommt (WA 54, 185 f) und das man wegen seiner Erwähnung in einer Tischrede (WA Ti 3, Nr. 3232 c) herkömmlicherweise als Turmerlebnis bezeichnet, stattgefunden habe. Dabei wird niemand behaupten wollen, daß schon eine Antwort gegeben sei, die allgemein überzeugte und zu der sich der überwiegende Teil der Forscher bekannt hätte. Die große Unsicherheit ist nicht nur dadurch bedingt, daß die Stelle in der „Selbstbiographie“ Luthers nicht klar ist und verschiedene Deutungen zuläßt, sondern auch und vor allem dadurch, daß im Zuge der Untersuchung nicht nur eine chronologische Frage zu klären ist, sondern zugleich mit klargestellt werden muß, wie man eigentlich die neue Gerechtigkeit, die